

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 32

Samstag, den 16. Juli 2022

Nummer 5

Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

13.07.2022

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Wohngebiet „Am Dorfpark“ in Mackenrode gemäß § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Wohngebiet „Am Dorfpark“ in Mackenrode beschlossen.

Gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Als Vorhabenträger werden Markus Gille, Planckstraße 23, 37073 Göttingen, Tobias Rosiak, Beekmühle 8, 37318 Mackenrode, Tobias Hoppe, Hauptstraße 24, 37318 Mackenrode und Martin Fink, Hauptstraße 22, 37318 Mackenrode beauftragt. Planungsträger ist die Gemeinde Mackenrode.

Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

25. Juli bis zum 25. August 2022

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, Zimmer 207 in der Zeit von

Montag, Mittwoch,	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in diesem Zeitraum im Internet unter:

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Während der Auslegungszeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen im Dorfzentrum des Ortes Mackenrode.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bode
Bürgermeister



Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

22. Juni 2022

Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder

1. Mit Beschluss Nr. 5/2022 vom 21. Juni 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungsordnung beschlossen.
2. Die Haus- und Badeordnung wurde mit Schreiben vom 4. Juli 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Martin
Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Uder entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für die Gemeinde gültigen Fundsachenordnung) verfügt.
10. Die Gemeinde Uder kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, mit Infektionskrankheiten und offenen Wunden.
12. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für das Schwimmbad sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten von pauschal 5,00 € ersetzt.

II. Öffnungszeiten und Eintritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Öffnungszeiten täglich von 13:00 bis 19:00 Uhr
 Öffnungszeiten in den Sommerferien von 11:00 bis 19:00 Uhr

2. Der Eintritt in das Schwimmbad der Gemeinde Uder beträgt:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Besuch	2,00 €
Erwachsene je Besuch	3,00 €
Zehnerkarte Kinder	15,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	25,00 €
Familienkarte(2 Erw. und max. 3 Kinder bis 16 Jahre)	10,00 €
Jahreskarte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 €
Jahreskarte Erwachsene	45,00 €

3. Besucher ohne gültige Aufenthaltsberechtigung im Bad werden mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € belegt.
4. Personen mit Ermäßigung (Behinderte unter Vorlage des Behindertenausweises) zahlen analog den für Kinder festgesetzten Preis.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen zu einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

V. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Uder, 21. Juni 2022

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Verwarn- und Bußgeldkatalog der Verwaltungsgemeinschaft Uder

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist als Richtlinie zum Zwecke der einheitlichen Ahndung bei Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz (BMG) und Personalausweisgesetz (PAuswG) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Das Mindestmaß der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) 5,00 EUR. Das Höchstmaß ermäßigt sich gemäß § 17 Abs. 2 OWiG bei fahrlässigem Handeln auf die Hälfte. Die im Bußgeldkatalog angegebenen Höchstbeträge sollen regelmäßig bei vorsätzlichem und die Mindestbeträge bei fahrlässigem Handeln festgesetzt werden.

2. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

Gemäß § 56 Abs. 1 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 EUR erheben. Sie kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen. Die im Bußgeldkatalog angegebenen Geldbußen sind hinsichtlich ihrer Höhe so gestaffelt, dass bei fahrlässigem Handeln die Verstöße regelmäßig mit Verwarnungsgeldern belegt werden können. In den meisten Fällen bleibt die Höhe der Geldbuße auch bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen eines Verwarnungsgeldes. Bei Verstößen, bei denen zu erwarten ist, dass sie mit einer Geldbuße über 35,00 EUR geahndet werden, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Die im Bußgeldkatalog angegebenen Bemessungsgrenzen sollen eine gleichmäßige Behandlung für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeitstatbestände bewirken. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen, die von der üblichen Verwirklichung dieser Tatbestände abweichen, auch höhere oder niedrigere Geldbußen festgesetzt werden dürfen.

Eine entsprechende Unterschreitung oder Überschreitung des obigen Bemessungsrahmens ist somit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens möglich.

3. Ordnungswidrigkeiten nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Bundesmeldegesetzes (BMG) können in den Fällen des § 54 Abs. 1 BMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR und in den übrigen in § 54 Abs. 2 BMG genannten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

	Tatbestand	Mindestbetrag in EUR	Staffelung	Höchstbetrag in EUR
3.1	Anbieten oder Zurverfügungstellung einer Wohnanschrift (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 BMG)	250,00	-	2.000,00
3.2	Fehlerhafte bzw. unterlassene Anmeldung (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG)	55,00		110,00
a)	bis zum 3. Monat		55,00	
b)	bis zum 6. Monat		70,00	
c)	bis zum 9. Monat		85,00	
d)	bis zum 12. Monat		100,00	
e)	ab dem 13. Monat		110,00	
3.3	Überschreiten der Meldefrist bei der Anmeldung	15,00		110,00
a)	bis zum 1. Monat		15,00	
b)	bis zum 3. Monat		30,00	
c)	bis zum 6. Monat		50,00	
d)	bis zum 9. Monat		70,00	
e)	bis zum 12. Monat		90,00	
f)	ab dem 13. Monat		110,00	
3.4	Unterlassen der Abmeldung (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 BMG)	55,00		110,00
a)	bis zum 3. Monat		55,00	
b)	bis zum 6. Monat		70,00	
c)	bis zum 9. Monat		85,00	
d)	bis zum 12. Monat		100,00	
e)	ab dem 13. Monat		110,00	
3.5	Überschreiten der Meldefrist bei der Abmeldung	15,00		110,00
a)	bis zum 1. Monat		15,00	
b)	bis zum 3. Monat		30,00	
c)	bis zum 6. Monat		50,00	
d)	bis zum 9. Monat		70,00	
e)	bis zum 12. Monat		90,00	
f)	ab dem 13. Monat		110,00	
3.6	Fehlende Mitwirkung des Wohnungsgebers (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG)	35,00		110,00
a)	bis zum 3. Monat		35,00	
b)	bis zum 6. Monat		50,00	
c)	bis zum 9. Monat		65,00	
d)	bis zum 12. Monat		80,00	
e)	bis zum 18. Monat		95,00	
f)	ab dem 19. Monat		110,00	
3.7	Ausstellung einer Wohnungsgeberbescheinigung durch einen nicht Berechtigten (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 BMG)	35,00	-	110,00
3.8	Zu widerhandlungen von vollziehbaren Anordnungen nach § 19 Abs. 5, §§ 25, 28 Abs. 4 BMG (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 BMG)			
3.8.1	Verweigerung der Auskunft des Wohnungsgebers nach § 19 Abs. 5 BMG	20,00	-	35,00
3.8.2	Verweigerung von Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person nach § 25 BMG	20,00	-	35,00
3.9	Nichtmitteilung der Änderung der Hauptwohnung (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 BMG)	20,00	-	35,00

4. Ordnungswidrigkeiten nach Personalausweisgesetz (PAuswG)

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 5 sowie des § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 PAuswG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 EUR geahndet werden.

	Tatbestand	Mindestbetrag in EUR	Staffelung	Höchstbetrag in EUR
4.1	Unterlassung der Pflicht, sich einen Personalausweis (PA) trotz bestehender Ausweispflicht ausstellen zu lassen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG) mit Beginn des Ablaufdatums des PA	15,00		110,00
a)	bis zum 1. Monat		15,00	
b)	bis zum 3. Monat		30,00	
c)	bis zum 6. Monat		50,00	
d)	bis zum 9. Monat		70,00	
e)	bis zum 12. Monat		90,00	
f)	ab dem 13. Monat		110,00	
4.2	Nichtbesitz eines gültigen PA durch Ablauf der Gültigkeit (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG) Mit Beginn des Ablaufdatums des PA ist die Ahndung entsprechend der Tz. 4.1 zu erheben.			
4.3	Bei unzutreffenden Eintragungen (z. B. bei Namensänderung nach Eheschließung) oder bei fehlenden Eintragungen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG) Bei einer Frist ab der Ungültigkeit des Personalausweises. Die Ahndung ist entsprechend der Tz. 4.1 zu erheben.			
4.4	Keine oder verspätete Antragstellung für 16-jährige innerhalb der 6 Wochen nachdem der Jugendliche 16 Jahre geworden ist (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG) Die Ahndung ist entsprechend der Tz. 4.1 vorzunehmen.			

Ausnahmen von den Festsetzungen des Verwarn- und Bußgeldkatalogs können auf Grund von Krankheit oder des Alters zugelassen werden.

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Melde- und Personalausweisrecht tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bußgeldkataloge im Pass- und Melderecht außer Kraft.

Uder, 1. Juli 2022

Thomas Heddergott
Vorsitzender der VG Uder

(Siegel)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.